

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1) Dieser Vertrag regelt die Bedingungen, unter denen S&T gegen eine aufwandsbezogene Vergütung gemäß den individuellen Anforderungen Leistungen zu Anpassungen oder Erstellung von „Software“ erbringt. Aufgrund dessen, dass S&T hinsichtlich der besonderen Anforderungen des Projekts nicht dazu bereit ist für den Erfolg des Gesamtwerks einzustehen, vereinbaren die Parteien nachfolgend die Anwendung eines Projektvertrags, der auf Dienstvertragsrecht basiert. Zeitspannen, Termine, Skilllevel und Vergütung richten sich nach den Vorgaben des jeweiligen „Einzelvertrags“.
- 2) Die von der S&T jeweils zu erbringenden Leistungen werden von den Parteien auf der Basis zyklisch durchzuführender Workshops für die nächste Arbeitsperiode festgelegt. S&T ist zwar verpflichtet, nur qualifizierte „Mitarbeiter“ einzusetzen und Leistungen zu erbringen, die „state of the art“ sind, schuldet aber aufgrund der möglicherweise wechselnden fachlichen und technischen Anforderungen des „Auftraggeber“ keine erfolgsbezogenen Leistungen.
- 3) Dieser Teil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen findet nur dann Anwendung, wenn die von S&T erbrachten Leistungen nicht erfolgsbezogen, sondern leistungsbezogen sind, der „Auftraggeber“ die Projekthoheit innehat und es Aufgabe der S&T ist, „Mitarbeiter“ zur Verfügung zu stellen, welche qualifiziert sind die Aufträge des „Auftraggeber“ auszuführen.

§ 1 Vertragsbestandteile und Definitionen

- 1) Vertragsbestandteile sind:
 - a) der „Einzelvertrag“ mitsamt Anlagen.
 - b) dieses Modul A 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der S&T,
- 2) Es gelten ferner die im Vertragstext des Teils A 1 genannten Anlagen, die als Anlagen zu dem jeweiligen Einzelvertrag geführt werden:
 - Anlage BAC: Grobkonzept, das die generellen Ziele des Projektes wiedergibt (Backlog).
 - Anlage SPR: Dokumentation für den nächsten Arbeitszyklus (Sprintlog).

§ 2 Leistung

- 3) Die Mitarbeiter der S&T erbringen Dienstleistungen. Die Leistungen gelten bei Leistung der Dienste als erbracht oder wenn die Mitarbeiter des Auftragnehmers dem Auftraggeber ihre Leistungsfähigkeit angezeigt haben.
- 4) Der Inhalt des Einzelvertrags ist, dass Leistungen innerhalb einer bestimmten Zeitspanne durch Mitarbeiter des Auftragnehmers durchgeführt werden, deren Befähigung einen bestimmten Skilllevel entspricht. Die fachliche Weisungsbefugnis hat der Auftraggeber als Projektleiter.
- 5) Die Fälligkeit der Vergütung ist nicht davon abhängig, dass ein bestimmtes Ergebnis zu einem bestimmten Zeitpunkt erzielt wurde. Sofern die vereinbarte Vergütung nicht für das Erreichen eines von dem Auftraggeber gewünschten Zieles ausreicht, haben die Parteien einen Change oder einen weiteren Einzelvertrag zu vereinbaren. Ausdrücklich nicht geschuldet ist die Erstellung eines bestimmten Ergebnisses innerhalb eines Sprints.

§ 3 Prozess

- 1) Ziel des Vertrags ist die Realisierung der „Individualsoftware“. Der Vertrag wird in mehrere Phasen unterteilt. Der Erstellungsprozess ist der Scrum-Methodik angeglichen. Das Verfahren wird angewendet, weil es häufig aus betriebswirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich ist, die Anforderungen des „Auftraggeber“, die die „Software“ zu einem späteren Zeitpunkt haben soll, schon bei Vertragsschluss abschließend festzulegen (Emergent Requirements). Infolge dessen wird in einer frei von den Parteien zu bestimmender Anzahl von Zyklen auf ein Ziel hingearbeitet, ohne dass die detaillierte und konkrete Ausgestaltung des Ziels zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannt ist. Dieses Ziel ist in der Anlage BAC zu dokumentieren. In jedem Zyklus (auch Sprint genannt) vereinbaren die Parteien in der jeweiligen Anlage SPR, a.) welches funktionale Anforderungsprofil die „Individualsoftware“ am Ende des Sprints haben soll, und b.) auch die finanziellen, personellen, technischen und zeitlichen Ressourcen für den Zyklus.

- 2) Nach dieser Festlegung, die in der **Anlage SPR** zu dokumentieren ist, realisiert S&T die gewünschten Funktionen oder Eigenschaften der „Individualsoftware“. S&T übernimmt keine Erfolgshaftung dafür, dass die Ziele des jeweiligen Sprints auch erreicht werden. Stellt S&T bei der Realisierung der „Software“ fest, dass die Ziele nicht zu erreichen sind, informiert sie unverzüglich den Projektleitungsausschuss.
- 3) Ziel dieses Verfahrens ist es, den Fortschritt der Anpassungsarbeiten transparent zu gestalten, die von S&T erstellten Arbeitsergebnisse in engen Abständen zu überprüfen und anhand der in jedem einzelnen Prozess gewonnenen Erkenntnisse den nächsten Zyklus zu planen. Die Transparenz wird durch die Kürze der Realisierungszyklen, die zeitlich engere Anpassung der Planung an den jeweiligen Erkenntnisstand der Parteien und die permanente Einbindung des „Auftraggeber“ in die Planung und Erkenntnisgewinnung erreicht.
- 4) Am Ende eines jeden Zyklus steht es dem „Auftraggeber“ frei, das Projekt zu beenden. Soll die „Individualsoftware“ in dem dann aktuellen Stand im Produktivbetrieb verwendet werden, ist sie zwingend auf ihre diesbezügliche Geeignetheit in einem gesonderten Verfahren zu testen.
- 5) Es steht den Parteien aber auch frei, sich auf einen bestimmten Wert an finanziellen oder zeitlichen Ressourcen unabhängig von der Anzahl der jeweiligen Zyklen zu einigen.

§ 4 Organisation

- 1) Die Parteien benennen einander jeweils bei Vertragsschluss die verantwortlichen Personen und deren Stellvertreter mit der Erklärung, dass diese Ansprechpersonen zur Abgabe bzw. Entgegennahme fachlicher Informationen berechtigt und bevollmächtigt sind und dazu, Willenserklärungen verbindlich abzugeben und zu empfangen. Nach einvernehmlicher Festlegung der beteiligten Personen können diese nur noch aus wichtigem Grund oder einvernehmlich ausgetauscht werden.
- 2) Der Mitarbeiter des Kunden ist der Inhaber der fachlichen Weisungsbefugnisse. Der Auftraggeber ist der Projektleiter.
- 3) Nur der Auftraggeber ist kompetent genug, um zu entscheiden, ob das Projekt vorzeitig zu beenden ist oder ob die Qualität der Software ausreichend ist um in der der erstellten Qualität im Produktivbetrieb verwendet zu werden. Der Vergütungsanspruch des Auftragnehmers bleibt von einer vorzeitigen Beendigung des Projekts unberührt.

§ 5 Anlage BAC

Die **Anlage BAC** dient als Grundlage für die Erstellung des Angebots und erfasst grob die vom „Auftraggeber“ definierten betriebswirtschaftlichen Ziele und den Weg ihrer technischen Realisierung. Ziel der **Anlage BAC** ist es, die erforderlichen Informationen für die Überprüfung der Ausrichtung der **Anlage SPR** zu sein. Sie hat grundsätzliche Zielbestimmungen des „Auftraggeber“, Qualitätsmerkmale, die vereinbarte „Systemumgebung“ und Anwendungsbereiche für „Individualsoftware“, die Erfassung von Durchführbarkeitsrisiken sofern bekannt, Verantwortlichkeiten, grobe Terminpläne, geschätzte Kostenbudgets zu erfassen.

§ 6 Projektplan

- 1) Der Projektplan ist Bestandteil der **Anlage BAC**. Er beinhaltet die zeitliche Festlegung und ist ständig zu aktualisieren. Änderungen können nur einvernehmlich erfolgen.
- 2) Fristen und Termine für den jeweiligen Zyklus ergeben sich aus der **Anlage SPR**. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vereinbarung dieser Fristen und Termine keine Ansprüche des Auftraggebers beinhaltet, dass ein bestimmtes Ergebnis zu einem bestimmten Zeitpunkt fertiggestellt ist.

§ 7 Anlage SPR

- 1) Der Auftraggeber hat für den jeweiligen Zyklus die **Anlage SPR** zu erstellen oder zu aktualisieren. Die Vorgaben der **Anlage BAC** sind dabei in den jeweiligen Inhalten der **Anlage SPR** im Sinne von „Prinzipien“ also so gut als jeweils möglich zu realisieren. Maß und Umfang der jeweiligen Realisierung der Prinzipien hängt aber letztlich von der jeweiligen Entscheidung des Projektleiters darüber ab, welche Inhalte jeweils mit welchen Ressourcen realisiert werden sollen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber hier zu unterstützen, trägt aber keine rechtliche Verantwortung für die Güte der Entscheidungen.
- 2) Das Ziel des Zyklus besteht grundsätzlich in der bestmöglichen Umsetzung des jeweiligen Inhalts der **Anlage BAC**, also im Regelfall in der Erstellung einer weiter verbesserten Version der jeweils aus dem vorgehenden Zyklus resultierenden „Individualsoftware“, kann aber je nach Vereinbarung der Parteien in dem Gewinn an Erkenntnissen für die weitere Planung variieren. Die Festlegung dessen, was die „Individualsoftware“ in welcher „Systemumgebung“ an Leistungen und Eigenschaften erbringen soll, ist Sache des Auftraggebers, die Realisierung der „Individualsoftware“ ist Sache der S&T, unter Mitwirkung des „Auftraggeber“. Soll die erstellte Version der „Software“ nach Entscheidung des Auftraggebers produktiv genutzt werden, so sind die konkreten Anforderungen für den Produktivbetrieb in der **Anlage SPR** aufzunehmen und noch einmal so detailliert wie möglich zu konkretisieren.

§ 8 Realisierung des Systems

- 1) Nach der Erstellung der jeweiligen Fassung der **Anlage SPR** versucht die S&T den dort beschriebenen Inhalt zu realisieren. Die detaillierten Abläufe, Rechte und Pflichten beider Parteien für die Verbesserung der „Individualsoftware“ ergeben sich aus dieser Anlage. Der „Auftraggeber“ hat die erforderlichen Mitwirkungspflichten, wie im Einzelvertrag vereinbart, zu erbringen.
- 2) Die Überprüfung des Auftraggebers darauf hin, ob die „Individualsoftware“ seinen Ansprüchen genügt ist keine Abnahme im Sinne des § 640 BGB.

§ 9 Vergütung

zusätzlich zu den Bestimmungen des Rahmenvertrags, dort Teil I § 4, gilt:

- 1) Die Fälligkeit der Vergütung ist unabhängig davon, ob ein bestimmter Erfolg zu einem bestimmten Zeitpunkt eingetreten ist.
- 2) Die vertraglichen Leistungen werden am Ende desjenigen Kalendermonats abgerechnet, in dem sie erbracht wurden. Die Berechnung des Tagessatzes basiert auf einem Arbeitstag mit acht Arbeitsstunden. Unbeschadet etwaiger abweichender Vereinbarungen sind Dienstleistungen, die außerhalb der regelmäßigen Geschäftszeiten (08:00 bis 17:00 Uhr) und/oder an Samstagen erfolgen mit dem 1,5-fachen des regulären Tagessatzes zu vergüten, Dienstleistungen, die an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen erfolgen, mit dem Zweifachen.
- 3) Verlangt ein „Auftraggeber“ die Leistungserbringung durch S&T vor Ort, werden Fahrzeiten als Teil des Projektes angesehen und gemäß den regulären Vergütungssätzen abgerechnet.

§ 10 Sicherheits- und sonstige Richtlinien

S&T wird die Sicherheits- und sonstigen Richtlinien des „Auftraggeber“ oder von dessen „Auftraggeber“ beachten, wenn sie jeweils in der **Anlage SPR** mit aufgenommen wurden.



§ 11 Gewährleistung

Alle Leistungen, die unter diesem Vertrag erbracht werden, sind Dienstleistungen i. S. d. §§ 611 ff. BGB. Eine Gewährleistung wird mithin nicht übernommen.

§ 12 Laufzeit und Ordentliche Kündigung

Laufzeiten und die Möglichkeiten der ordentlichen Kündigung ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag.

Das Recht zur Geltendmachung der außerordentlichen Kündigung nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung bleibt unberührt.